



Amtsleitung

Gsaritzen 28, 9962 St. Veit i. Def.
T: +43(0)4879 312, F: +43(0)4879 312 8
E-Mail: gemeinde@st-veit-def.at
Internet: www.defereggental.eu
DVR: 569160, UID: ATU59545905

WASSERBENÜTZUNGSGEBÜHREN- VERORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Veit in Deferegggen vom 11. November 2025 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

- (1) Die Gemeinde St. Veit in Deferegggen erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.
- (2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind: Gebäude und bauliche Anlagen ohne einen Wasseranschluss. Das Fehlen eines Wasseranschlusses ist nachzuweisen.
- (3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen. Mindestanschlussgebühr 1.000,00 Euro bzw. 500,00 Euro.
- (4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der

Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

- (5) Die Anschlussgebühr beträgt bei Errichtung eines neuen Wasseranschlusses einmalig 2,25 Euro inkl. USt pro Kubikmeter Baumasse; Mindestanschlussgebühr 2.000,00 Euro inkl. USt.
- (6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 1,20 Euro pro Kubikmeter.
- (2) Die Zählergebühr beträgt jährlich für jedes angeschlossene Objekt mit Wasserzähler:
 - a) für einen 3 – 4 m³ Hauswasserzähler: 28,50 Euro inkl. USt
 - b) für einen 7 m² Hauswasserzähler: 22,00 Euro inkl. USt
 - c) für einen 20 m³ Hauswasserzähler: 50,00 Euro inkl. USt
 - d) für einen 50 m³ Hauswasserzähler: 158,00 Euro inkl. USt
- (3) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.
- (4) Die laufende Gebühr und die Zählergebühr sind jährlich zu entrichten und werden bescheidmäßig vorgeschrieben.
- (5) Für die Berechnung der laufenden Gebühr werden im März jeden Jahres die Wasserzähler abgelesen.
- (6) Bei Rohrbrüchen nach dem Zähler bzw. bei unkontrollierten Abflüssen durch Leitungsschäden etc. kann die Gemeinde eine Einzelregelung treffen; Voraussetzung ist, dass sofort gemeldet wird und der veränderte Wasserverbrauch plausibel erklärt werden kann. Es kann sodann eine Pauschalberechnung in Anlehnung an den Verbrauch der vergangenen Jahre erfolgen.

§ 4

Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Erweiterungsgebühr beträgt einmalig 2,25 Euro inkl. USt pro Kubikmeter Baumasse.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.
- (2) Der Eigentümer des Gebäudes oder der baulichen Anlage ist verpflichtet, jede Veränderung am angeschlossenen Gebäude oder baulichen Anlage, die eine Änderung der Bemessungsgrundlage für die Gebühren zur Folge haben könnte, unverzüglich der Gemeinde zu melden.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsgebührenordnung vom 19.11.2001, kundgemacht vom 20.11.2001 bis 07.12.2001 sowie deren Änderungen bzw. Ergänzungen laut Gemeinderatsbeschluss vom 01.12.2010, kundgemacht vom 02.12.2010 bis 20.12.2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Vitus Monitzer